

Vereinsordnung der Narrenzunft Berg e.V.

§1 Allgemeines

- Abs. 1:** Diese Vereinsordnung regelt die interne Organisation des Vereins Narrenzunft Berg e.V. Sie ist nicht Teil der Satzung, wird dort allerdings vorgeschrieben.
- Abs. 2:** Sie darf keine Regeln enthalten, die gegen die Satzung verstoßen. Enthält sie doch Regelungen, die in der Satzung anders beschrieben sind, so gilt die Regel der Satzung.
- Abs. 3:** Die Vereinsordnung wird vom Ausschuss mit einer einfachen Mehrheit bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes.
- Abs. 4:** Ein Verstoß gegen diese Vereinsordnung wird durch den Ausschuss durch geeignete Maßnahmen geahndet.
- Abs. 5:** Die Vereinsordnung wird auf der Homepage des Vereins: <https://www.schotterwaelder.de> veröffentlicht. Die dort veröffentlichte Vereinsordnung ist gültig.

§2 Mitgliedschaft

- Abs. 1:** Der Mitgliedsantrag ist Schriftlich und vollständig ausgefüllt bei einem Vorstandsmitglied einzureichen. Der Ausschuss entscheidet dann in seiner nächsten Sitzung über die Aufnahme. Der Beantragende wird schriftlich über den Entscheid informiert.
- Abs. 2:** Jedes Mitglied hat einen Status „Aktiv“ oder „Passiv“. Die Rechte und Pflichten des jeweiligen Status sind in den folgenden Paragraphen näher beschrieben. Eine gewünschte Status-Änderung ist dem Schriftführer schriftlich mitzuteilen.
- Abs. 3:** Der Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand formlos schriftlich mitzuteilen. Sämtliche Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind bis zum genannten Austrittstermin zu begleichen. Der Austretende hat kein Anrecht auf Rückerstattung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge. Auch nicht, wenn er vor Jahresende austritt.

§3 Mitgliedsbeitrag

Abs. 1: Wie in der Satzung beschrieben, hat jedes Mitglied einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich per Lastschrift eingezogen. Folgende Mitgliedsbeiträge sind festgelegt:

.Erwachsene >= 18Jahre: 15€

|Jugendliche zwischen 12 und 18 Jahren: 8€

.Familienbeitrag: 26€

i Der Familienbeitrag muss schriftlich beantragt werden.

ii Folgende Voraussetzungen gelten für einen Familienbeitrag

- Ein oder beide Elternteile mit einem oder mehreren Kindern die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

Abs. 2: Als Stichtag des Alters gilt jeweils der 10.11. des Jahres, in dem der Mitgliedsbeitrag eingezogen wird.

§4 Ausschuss

Abs. 1: Es gibt einen Ausschuss, der den Vorstand in seinen Aufgaben der Vereinsführung unterstützt.

Abs. 2: In diesem Ausschuss befinden sich neben dem in der Satzung definierten Vorstand folgende Ämter:

.2 Gruppenführer

|Häswart

.2 Festwirte

|Jugendsprecher

.Büttel

Abs. 3: Der Ausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Es muss mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend sein. Bei einem Patt entscheidet die Stimme des 1. Vorstandes

§5 Sonstige Ämter

Abs. 1: Es gibt 2 Kassenprüfer. Diese haben die Aufgabe, die Buchführung des Kassiers einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung zu prüfen und dementsprechend den Mitgliedern an der Hauptversammlung die Entlastung vorzuschlagen.

Wahlen

Abs. 2: Alle Ämter inkl. Des Vorstands werden auf der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Um nicht alle 2 Jahre einen Wahlmarathon abzuhalten, sind die Legislaturperioden jeweils um 1 Jahr verschoben.

Abs. 3: An geraden Jahren werden gewählt:

- 2. Vorstand
- |Kassier
- .1. Gruppenführer
- |2. Festwirt

Abs. 4: An ungeraden Jahren werden gewählt:

- .Vorstand
- |Schriftführer
- 2. Gruppenführer
- |1. Festwirt
- .Häswart

Abs. 5: Jedes Jahr:

- . 1 Kassenpüfer

Abs. 6: Der Jugendvertreter und sein Stellvertreter werden von der Jugendversammlung gewählt. Die Amtszeit dauert jeweils 2 Jahre. Sie werden abwechselnd jedes Jahr gewählt

Abs. 7: Die Mitgliederversammlung findet nach Möglichkeit immer am 2. Freitag nach Ostern statt

§6 Häsordnung

Abs. 1: Zusammensetzung des Schotterwälderhäses:

.Holzmaske mit braunem Bastkopftuch

|Zweiteiler aus naturfarbenem Baumwollstoff mit Bemalung und Baststulpen

.Braune oder schwarze Schuhe mit dunkler Sohle

|Grüne Handschuhe

.Ledergürtel mit Glocken

|Optional Laubtasche und Ledertasche

Abs. 2: Das Schotterwälderhäs und die Holzmaske ist als geistiges Eigentum der Narrenzunft Berg e.V. urheberrechtlich geschützt. Das bedeutet, Maske und Häs sind nur „beschränktes Eigentum“.

Abs. 3: Um diesem Rechnung tragen zu können, sind mit dem privaten Erwerb einer Maske oder eines Häses folgende Pflichten verbunden:

.Bei einem Verkauf des Häs´ von Mitglied zu Mitglied ist der auf der Internet-Seite verfügbare Kaufvertrag abzuschließen und dem Schriftführer in Kopie zuzusenden.

|Bei Austritt aus dem Verein muss das Häs dem Häswart des Vereins zum Kauf angeboten werden.

.Ein Verkauf an dritte, die kein Mitglied des Vereins sind, ist verboten.

Abs. 4: Alle Materialien zur Herstellung eines Häses sind über den Verein zu beziehen.

Abs. 5: Das Schotterwälderhäs darf nur komplett getragen werden.

Abs. 6: Das Tragen des „Schotterwälderhäses“ mit Maske ist nur vom 06.01. bis Aschermittwoch jeden Jahres gestattet.

Abs. 7: Das Ausleihen des Häs´ ist grundsätzlich verboten, eine Ausnahme bildet der in §8 Abs. 4: genannte Fall

Abs. 8: Jedes Mitglied, das ein Häs erwerben möchte, muss einen Häsantrag stellen. Über die eingegangenen Häsanträge wird im Ausschuss in der ersten Sitzung nach Aschermittwoch entschieden. Es gibt keine Garantie, dass der Häsantrag gleich im ersten Jahr gestattet wird, da die Anzahl an neuen Häsern pro Jahr aufgrund der aufwendigen Herstellung begrenzt ist.

Abs. 9: Mitglieder, die zur Teilnahme an Umzügen berechtigt (siehe §8 sind und vor dem Aschermittwoch einer Saison das 12. Lebensjahr vollendet haben, dürfen eine Maske tragen. Voraussetzung für das Tragen einer Maske ist ein komplett bemaltes Erwachsenenhäs. Im darauffolgenden Jahr muss das Kind eine Maske tragen. Die Mitglieder müssen sich selbstständig und frühzeitig in Zusammenarbeit mit dem Häswart um ein vollständiges Erwachsenen-Häs kümmern.

Abs. 10: Bei nicht der Häsordnung entsprechender Häsführung haben die Gruppenführer sowie die Vorstandschaft das Recht, nach einmaliger Verwarnung, Sprungverbot zu erteilen.

Abs. 11: Kinder ab vier Jahren erhalten eine Häsbemalung, für Kinder unter vier Jahren, die nicht selbst beim Umzug mitlaufen, kann das Kind auch nur einen Kopfschmuck tragen und es kann auf die Häsbemalung verzichtet werden.

Abs. 12: Jeder Maskenträger ist mit einer Maskennummer registriert. Diese befindet sich an der Maske. Bei Austritt, ist die Nummer einzuziehen; das heißt, tritt ein Mitglied aus der Narrenzunft Berg aus und will aber sein Häs behalten, so ist die Nummer einzuziehen.

Abs. 13: Alle Mitglieder, die aus irgendeinem Grund vom aktiven in den passiven Status wechseln und ihr Häs behalten, können auch ihre Nummer behalten.

§7 Haftung

Abs. 1: Jeder Maskenträger haftet voll für Schäden, die durch sein Verhalten entstehen. Bei Eintritt in den Verein bzw. in die Gruppe muß eine gültige private Haftpflichtversicherung nachgewiesen werden.

Abs. 2: Jedes Mitglied bzw. dessen gesetzlicher Vertreter ist verpflichtet ständig eine gültige private Haftpflichtversicherung nachweisen zu können.

§8 Sprungbändel

Abs. 1: Um an allen Veranstaltungen im Häs teilzunehmen wird der Sprungbändel der jeweiligen Saison benötigt. Um diesen zu erhalten müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

Aktives Mitglied

|In Kapitel §9 Arbeitsdienste beschriebene Kriterien müssen erfüllt sein

.Bei der Häsabnahme muss das Häs vorgeführt und von den Gruppenführern, bzw. Häswart für in Ordnung befunden werden

|Private Haftpflichtversicherung muss vorhanden sein.

Abs. 2: Nur Zunftmeister und Ex-Zunftmeister dürfen auch ohne Sprungbändel sämtliche Fasnetsveranstaltungen im Häs besuchen.

Abs. 3: Bei der jährlichen Häsabnahme erfolgt die Abnahme des Häses und die Vergabe des Sprungbändels durch die Gruppenleitung. Der Termin der Häsabnahme ist immer zwischen 11.11. und 24.12. eines jeden Jahres

Abs. 4: Alle passiven Mitglieder, oder Mitglieder, die die Kriterien für einen Sprungbändel nicht erfüllt haben sind berechtigt, einen Tag in der Saison an Umzügen und Bällen, die im offiziellen Narrenfahrplan stehen, im Häs teilzunehmen. Dies müssen sie zuvor bei den Gruppenführern anmelden. Das Häs hat dabei in einwandfreiem Zustand zu sein und kann sich für diesen Tag von einem anderen Mitglied des Vereins ausgeliehen werden. Eine Teilnahme an Fasnetsveranstaltungen, die nicht im offiziellen Narrenfahrplan stehen, ist für Mitglieder ohne Sprungbändel im Häs verboten.

§9 Arbeitsdienste

Abs. 1: Jedes aktive Mitglied muss einige Arbeitsdienste für den Verein leisten um in der folgenden Fasnet mitspringen zu können. Der Stichtag, an dem die Stunden erreicht werden müssen ist immer der 10.11 jeden Jahres.

Abs. 2: Es werden die Stunden der Arbeitseinsätze zusammengezählt.

Abs. 3: Die Mitglieder müssen nach Alter gestaffelt unterschiedlich viele Stunden arbeiten. Der Stichtag für das Alter ist hier jeweils der Aschermittwoch der folgenden Saison:

Alter	Stunden
0-11	0
12 – 17	10
18-49	30
Über 49	0

Abs. 4: Am 11.11 jeden Jahres werden die durchschnittlich gearbeiteten Stunden der letzten Saison errechnet. Nur wer gleich viel oder mehr Stunden wie die Durchschnittsarbeitsstunden gearbeitet hat, bekommt ebenfalls einen Sprungbändel. Mitglieder, die 0 Stunden gearbeitet haben werden zur Berechnung der Durchschnittsarbeitsstunden nicht herangezogen. Diese Regelung dient dazu, evtl. Schwankungen der Arbeitsdienste innerhalb eines Jahres auszugleichen.

Abs. 5: Wenn aus persönlichen oder betrieblichen, nachvollziehbaren Gründen, die erforderlichen Stunden vom Mitglied bis zum Stichtag (10.11.) nicht geleistet werden können, entscheidet der Vorstand nach Antrag mit einer Einzelfall-Lösung

Abs. 6: Eine beliebige Anzahl an Stunden können von jedem Mitglied an jedes andere Mitglied übertragen werden, wenn dies mit dem entsprechenden Formular bis zum 10.11. 23:59Uhr beim Schriftführer beantragt wird.

Die Übertragung gilt jeweils nur für ein Jahr.

Um Stunden von einem anderen Mitglied zu empfangen muss das empfangende Mitglied mindestens 5 Stunden selbst erarbeitet haben.

Ein Mitglied kann nur von **einem** anderen Mitglied Stunden empfangen, nicht von mehreren.

Ein Mitglied kann seine Stunden an mehrere andere Mitglieder übertragen.

§10 Jugendvertreter

Abs. 1: Die Jugendversammlung findet am gleichen Tag, allerdings nicht zur gleichen Urzeit wie die Mitgliederversammlung statt. Hierzu werden sämtliche Mitglieder unter 25 Jahren eingeladen. Stichtag ist hier der Tag der Jugendversammlung.

Abs. 2: Die Jugendversammlung wählt einen Jugendvertreter und seinen Stellvertreter. Diese muss über 18 sein. Der Jugendvertreter sitzt ebenfalls im Ausschuss. Der stellvertretende Jugendleiter kann auch unter 18 Jahren sein, muss allerdings bereits mit Maske an den Umzügen teilnehmen dürfen.

§11 Jugendschutz

Abs. 1: Jugendliche Hästräger, die das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen nicht auf Abendveranstaltungen mit und Hästräger über 16 Jahren, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen spätestens um 24.00 Uhr die Veranstaltung verlassen, wenn nicht mindestens ein Elternteil vor Ort ist. Ist ein Elternteil anwesend muss der Jugendliche um 24.00 Uhr das Häs ausziehen.

Abs. 2: Jugendliche die das 16 Lebensjahr noch nicht vollendet haben können ohne Mitgliedschaft der Eltern aktives Mitglied in der Narrenzunft Berg werden – vorausgesetzt die Eltern befürworten dies durch Unterschrift des Mitgliedsantrages. Im aktiven Falle, also bei der Beteiligung an Umzügen muss die Aufsichtspflicht an ein erwachsenes aktives Mitglied schriftlich übertragen werden. Diese Regelung schließt die Teilnahme an Nachtumzügen aus.

§12 Sonstiges

Abs. 1: Sämtliche Neugeborene in der Zunft bekommen von der Zunft ein Geschenk in Höhe von ca. 25 Euro.

Abs. 2: Die Zunft wird bei Hochzeiten von Mitgliedern ein Geschenk von 50 Euro übergeben. Dabei ist es gleichgültig, ob die Zunft geladen ist oder nicht.